

An die  
Enquetekommission zur Verbesserung des  
Kinderschutzes und zur Verhinderung von  
Missbrauch und sexueller Gewalt an Kindern

EKKiSch@lt.niedersachsen.de

Uhlandstraße 165/166  
D-10719 Berlin

Tel.: +49(0)30.8891 68 66  
Fax: +49(0)30.8891 68 65

info@bundeskoordinierung.de  
www.bundeskoordinierung.de

Berlin, 18.06.2021

## **Stellungnahme zu den im Einsetzungsbeschluss genannten Aufgaben, Zielen und Fragestellungen, insbesondere zu Ziffer III. Nrn. 2 und 3**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Möglichkeit der Stellungnahme. Als Bundeskoordinierung spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF) vertreten wir die politischen und fachlichen Anliegen der Fachberatungsstellen, die spezialisiert zum Thema sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend arbeiten. Diese beraten seit Jahren und Jahrzehnten Menschen, die in Kindheit und Jugend sexualisierte Gewalt erleben oder erfahren haben sowie Angehörige, Fachkräfte und Institutionen. Das genannte Erfahrungs- und Praxiswissen findet sich in dieser Stellungnahme wieder.

Grundsätzlich halten wir es bei der Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt für dringend erforderlich, dass die Perspektive von Betroffenen in sämtlichen Schritten miteingeholt und mitgedacht wird.

Wir nehmen im Einzelnen wie folgt Stellung:

### **Zu Ziffer III.2:**

*Sind die Informations-, Beratungs- und Therapieangebote für Betroffene ausreichend? Werden weitere Unterstützungs- und/oder Entschädigungsangebote benötigt? Welche besondere Unterstützung dient den besonders betroffenen Mädchen, und welche ist geeignet für Jungen?*

Sowohl im Bereich der Beratungs- als auch der Therapieangebote besteht ein Defizit. Wir werden uns hier entsprechend unserer Expertise auf die Beratungsangebote fokussieren.

Wir sehen die dringende Notwendigkeit, die flächendeckende Versorgung mit spezialisierten Fachberatungsstellen herzustellen und abzusichern. Dabei muss die Bemessungsgrundlage für eine flächendeckende Versorgung transparent sein. Es könnten die Prävalenzzahlen (wissenschaftlich basierte Einschätzungen des Dunkelfeldes) bezogen auf die Einwohner\*innen zur Grundlage genommen werden. Außerdem muss insbesondere im ländlichen Raum die Erreichbarkeit für alle Betroffenen Gruppen gewährleistet werden, z.B. für ältere Menschen, Minderjährige, Menschen mit Beeinträchtigung, muttersprachliche Angebote bzw. Übersetzungsdienst. Hierbei ist sowohl an die Anbindung an den ÖPNV aber auch an den Ausbau verschiedener niedrighschwelliger Zugangswege (z.B. über digitale Angebote) zu denken. Insbesondere das vom BMFSJ geförderte Modellprojekt „Wir vor Ort gegen sexuelle Gewalt“ könnte gute Anstöße liefern für die speziellen Herausforderungen im ländlichen Raum. Wir weisen an dieser Stelle auch auf Art. 22 Istanbul-Konvention hin, wonach spezialisierte Hilfsdienste in angemessener geographischer Verteilung für alle Opfer von in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallenden Gewalttaten zu schaffen sind.

Um die Versorgung Betroffener zu gewährleisten, muss es Angebote für sämtliche Betroffenen Gruppen (Mädchen, Frauen, Jungen, Männer, transinterqueere Menschen, Menschen mit Flucht- oder Migrationserfahrung, Menschen mit Beeinträchtigungen, Betroffene von ritueller und organisierter sexualisierter Gewalt etc.) geben. Die Qualität der Beratungsarbeit muss sichergestellt sein. Dabei halten wir eine Zusammenarbeit mit der Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF) sowie mit den Fachverbänden Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und sexualisierter Gewalt e.V., Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Frauen gegen Gewalt e.V. und Bundesarbeitsgemeinschaft Feministischer Organisationen gegen Sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen e.V. für dringend erforderlich und hilfreich. Um eine gute, den komplexen Anforderungen angemessene Arbeit sicherzustellen, müssen die spezialisierten Fachberatungsstellen entsprechend gut ausgestattet werden. Hinsichtlich der Finanzierung verweisen wir beispielhaft auf die Berechnungen des bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen Frauennotrufe: <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/broschueren-und-buecher/die-fachberatungsstellen-aktiv-gegen-gewalt-gegen-frauen-und-maedchen-stark-fuer-die-gesellschaft-gegen-gewalt.html>.

Spezialisierte Fachberatungsstellen sollten als Kompetenzzentren angesehen werden – für Intervention und Prävention, Beratung von Fachkräften wie im Jugendamt, Schutzkonzeptentwicklung etc. Um in der Region als Kompetenzzentrum genutzt zu werden, bedarf es eines längerfristigen Prozesses der Bekanntmachung des Angebotes und des Vertrauensaufbaus mit anderen Akteur\*innen vor Ort. Um die Kontinuität sicherzustellen benötigen spezialisierte Fachberatungsstellen eine Finanzierung, die auf Dauer angelegt ist. Temporäre Projektförderungen können besondere Aspekte ergänzen, aber keinen Regelbetrieb sicherstellen. Diesbezüglich regen wir an, eine Diskussion darüber zu führen, wie eine gesetzliche Verankerung einer flächendeckenden Versorgungsstruktur und einer sicheren Finanzierung der Beratungsstellen aussehen könnte.

Im Bereich der Entschädigung ist darauf zu achten, dass das Ergänzende Hilfesystem mit einer breiten Beteiligung fortgeführt werden kann und die Implementierung des neuen sozialen Entschädigungsrechts konsequent vorangetrieben wird. Seit 2021 haben Betroffene Anspruch auf Leistungen einer Traumaambulanz. Aber an vielen Orten fehlen

solche Traumaambulanzen und erst recht spezifische Angebote für Kinder und Jugendliche. Hier muss der Aufbau und die Kooperation mit weiteren Angeboten wie z.B. in Fachberatungsstellen vorangetrieben werden. Mit Blick auf 2024 ist zu gewährleisten, dass die Landesversorgungsämter so ausgestattet werden, dass sie den Anforderungen an eine opfersensible Gestaltung des Verfahrens durch z.B. ein Fallmanagement und Kooperationsvereinbarungen mit externen Beratungs- und Begleitangeboten gerecht werden können.

*Wie können Kinder gestärkt werden, um besser gegen sexualisierte Gewalt geschützt zu sein?*

Es ist die alleinige Verantwortung von Erwachsenen, Kinder vor Gewalt zu schützen bzw. einzugreifen, wenn Kinder und Jugendliche sexualisierte Gewalt erleben mussten. Ein Fokus ist dabei die Sensibilisierungs- und Präventionsarbeit, die mit einem Interventionskonzept zu verbinden ist.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass beim Thema sexualisierte Gewalt Interventionsarbeit und Präventionsarbeit abhängig voneinander sind und sich im Idealfall gegenseitig ergänzen. Für Präventionsveranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen gilt der Leitsatz: keine Prävention ohne die Sicherstellung von Interventionsmöglichkeiten.

Die statistischen Zahlen zur Betroffenheit von Kindern und Jugendlichen machen deutlich, dass es bei jeder Präventionsveranstaltung, sowohl mit Kindern und Jugendlichen als auch mit Eltern oder Fachkräften sein kann, dass Betroffene im Raum sind. Präventionsfachkräfte brauchen deshalb eine hohe Flexibilität, um adäquat auf ambivalente Reaktionen zu reagieren. Die Herausforderung in der Präventionsarbeit besteht darin, zu sensibilisieren ohne dabei zu traumatisieren, und Mut zu machen, das Thema anzusprechen. Dann können Betroffene sich bewusst und willentlich dazu entscheiden, sich Hilfe zu holen. Gleichzeitig werden Fachkräfte ermutigt, genauer hinzusehen und nicht den Kinderschutz gegen andere Interessen abzuwägen.

Bei Präventionsveranstaltungen für Kinder oder Jugendliche ist eine Information der Elternschaft und des Lehrer\*innenkollegiums bzw. Teams von Jugendhilfeeinrichtungen über das Stattfinden des Angebotes sinnvoll, um diese über das Thema sexualisierte Gewalt und Anlaufstellen für Betroffene im Vorfeld zu informieren. Die im Rahmen einer Präventionsveranstaltung mitgeteilten Botschaften „Sprich darüber“ und „Hol dir Hilfe“ können zu einem unmittelbaren Äußern eigener Betroffenheit im Nachgang der Veranstaltung führen - entweder gegenüber den Referent\*innen, den vertrauten Lehrkräften oder Fachkräften oder gegenüber den eigenen Angehörigen. Schließlich ist es das Ziel von Präventionsangeboten, einerseits alle Kinder und Jugendliche über sexualisierte Gewalt, Täter\*innenstrategien und Anlaufstellen für Unterstützung zu informieren, andererseits Betroffene darin zu ermuntern und zu bestärken, über die eigenen Gewalterfahrungen zu sprechen und sich Hilfe zu holen.

In Fortbildungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene können unterschiedliche Anforderungen von Betroffenen an die Referent\*innen gestellt sein: Je nachdem, ob sich ein betroffenes Kind, eine betroffene erwachsene Person oder jemand Drittes über einen Verdacht äußert, muss genügend Interventionswissen vorhanden sein, um die nächsten Unterstützungsschritte, aber auch die entsprechenden juristischen Schritte einzuleiten.

So sollten Einrichtungen, die mit Kindern arbeiten, zwingend Präventions- und Schutzkonzepte entwickeln und implementieren. Denn Krisenpläne, Risikoanalysen, Verhaltenskodizes, Fortbildungen für Mitarbeiter\*innen und Präventionsangebote für Kinder und ein Beschwerdemanagement können dazu beitragen, einerseits die Gefährdungen für Kinder zu verringern, andererseits bei Fällen von sexualisierter Gewalt angemessen zu handeln.

Die Entwicklung und Umsetzung von Präventions- und Schutzkonzepten begründen einen erheblichen Bedarf an finanziellen, zeitlichen und personellen Ressourcen. Diese müssen einerseits von den Institutionen zur Verfügung gestellt werden, andererseits sind öffentliche Stellen in der Pflicht.

*Wie können Kinder während der Ermittlungen und im Rahmen des Gerichtsverfahrens besser unterstützt werden?*

Hier sehen wir viele Herausforderungen und einen erheblichen Weiterentwicklungsbedarf. Grundsätzlich sollten die rechtlichen und strukturellen Möglichkeiten, die schon jetzt bestehen, um ein Verfahren kind- und betroffenengerechter zu gestalten, konsequent an allen Gerichten genutzt werden. Dazu braucht es u.a. das Know-how vor Ort, die entsprechenden technischen Voraussetzungen sowie kindgerecht gestaltete Räume, und vor allem die Haltung, diese auch nutzen zu wollen. Dazu gehören auch die Möglichkeit der Videovernehmung und der psychosozialen Prozessbegleitung sowie ein opfersensibles Bewusstsein, so dass sich z.B. Täter und betroffene Person nicht im Flur der Gebäude unerwartet begegnen.

Wir finden es zudem dringend notwendig, dass Betroffene ab dem ersten Kontakt mit der Polizei und/oder Staatsanwaltschaft darüber aufgeklärt werden, was der Eintritt in ein Strafverfahren bedeutet und dass sie sich noch vor der Strafanzeige Beratung bei einer Fachberatungsstelle suchen können. Außerdem sollte bei Eintritt in das Strafverfahren auf die psychosoziale Prozessbegleitung hingewiesen werden.

Daneben sehen wir aber auch einen großen Änderungsbedarf in der Strafprozessordnung und möchten exemplarisch auf folgende Aspekte hinweisen:

So erschließt sich uns nicht, warum § 184b StGB nicht im § 397a Abs. 1 Nr. 5 StPO erfasst ist. Dies halten wir für äußerst problematisch. Voraussetzung einer Beiordnung nach § 397 Abs. 1 Nr. 5 StPO ist danach, dass der/die Nebenkläger\*in zum Zeitpunkt der Tat noch nicht älter als 18 Jahre war, ihre/seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann und Opfer einer Straftat nach §§ 174 bis 182, 184j und 225 StGB geworden ist.<sup>1</sup> Es erschließt sich nicht, warum die §§ 184a bis 184f StGB dort nicht genannt sind. Diese betreffen ebenso die sexuelle Selbstbestimmung. Es sind zahlreiche Konstellationen denkbar, in denen die dort abgebildete sexualisierte Gewalt nicht verfolgt werden kann, sondern nur die Delikte, die in den §§ 184a bis 184f StGB unter Strafe gestellt sind. Die Belastung durch sexualisierte Gewalt mittels digitaler Medien ist für die dort dargestellten Betroffenen enorm. Gerade die Verbreitung von Darstellungen sexualisierter Gewalt, die von Dritten angesehen werden, stellt eine erhebliche psychische Belastung dar, da die geschädigte Person immer wieder und womöglich ein Leben lang mit den Gewalterfahrungen konfrontiert wird. Es ist nicht ersichtlich, warum in einer derartigen

---

<sup>1</sup> Weiner, Beck OK, StPO, 34. Edition 2019, § 397a, Rn. 12.

Konstellation dem Opfer kein Anspruch auf Bestellung einer Nebenklagevertretung zukommen sollte.

Derzeit haben minderjährige Personen, die z.B. durch eine Verbreitung, den Erwerb und den Besitz an Schriften nach § 184b StGB geschädigt wurden, keinen Anspruch auf die Beiordnung eines bzw. einer Nebenkläger\*in noch auf psychosoziale Prozessbegleitung. Dies halten wir für nicht hinnehmbar. Unsere im Rahmen der Nebenklage vorgeschlagene Änderung hätte zur Folge, dass auch diese Opfergruppe einen Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung hätte. Diese Änderung ist dringlich geboten.

Außerdem möchten wir anregen, dass bei den beiordnungsfähigen Delikten regelhaft auf Antrag der Staatsanwaltschaft eine Beiordnung erfolgt. Teils hängt es erheblich vom Agieren der Polizei und/oder dem unterstützenden Umfeld ab, ob die minderjährige Person einen Antrag stellt. In den Konstellationen innerfamiliärer Gewalt kann es zudem sein, dass die Eltern sich nicht unterstützend im Sinne der Psychosozialen Prozessbegleitung verhalten. Durch eine regelhafte Antragstellung durch die Staatsanwaltschaft wird es den minderjährigen Personen erleichtert – auch indem sie keinen zusätzlichen Antrag stellen müssen. Bei vielen gibt es schon Unsicherheiten, an wen der Antrag zu richten sei. Gleichzeitig muss es dabei eine Widerspruchsmöglichkeit geben, so dass eine Beiordnung nicht gegen den Willen der minderjährigen Person erfolgen kann. Dabei sollte sichergestellt sein, dass es auch tatsächlich auf den Willen der minderjährigen Person und nicht den Willen der Erziehungsberechtigten ankommt.

Wir sehen keinen Grund, warum das Akteneinsichtsrecht der Nebenklage nicht dem der Verteidigung gleichgestellt werden sollte. Im Gegenteil ergibt sich aus der Istanbul-Konvention, dass Verletzte ein Recht auf Information haben und ein Recht darauf, angehört zu werden (Art. 56 Istanbul-Konvention). In Art. 56 (1) der Istanbul-Konvention heißt es, dass die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen treffen, um die Rechte und Interessen der Opfer, insbesondere ihre besonderen Bedürfnisse als Zeug\*innen, in allen Abschnitten der Ermittlungen und Gerichtsverfahren zu schützen und dabei insbesondere nach Art. 56 (1) c) Opfer über die aufgrund der Anzeige veranlassten Maßnahmen, die Anklagepunkte, den allgemeinen Stand der Ermittlungen oder des Verfahrens sowie über ihre Rolle zu unterrichten sind.

Die gegenwärtigen Regelungen in der Strafprozessordnung werden dem nicht gerecht, da die Möglichkeit der Versagung der Akteneinsicht im Rahmen des § 406 Abs. 2 S. 1 StPO mit dem Verweis auf schutzwürdige Interessen der beschuldigten Person gerade bei Aussage gegen Aussage Konstellationen, die im Bereich sexualisierter Gewalt sehr häufig sind, teils extensiv genutzt wird. In § 406e Abs. 2 S. 1 StPO heißt es, dass die Einsicht in die Akten zu versagen ist, soweit überwiegende schutzwürdige Interessen des/der Beschuldigten oder anderer Personen entgegenstehen. Bei einer weiten Auslegung der Schutzbedürftigkeit führt dies in der Praxis dazu, dass der Nebenklage ein Agieren im Strafverfahren erheblich erschwert wird. Wir sprechen uns deshalb hinsichtlich eines Akteneinsichtsrechts für eine Gleichstellung der Nebenklage mit der Verteidigung aus.

Wir regen an, dass im Rahmen der Reformierung auch ein Zeugnisverweigerungsrecht für Mitarbeitende in professionellen Beratungs- und Unterstützungsstellen für Opfer von Gewalt geschaffen wird. Dies ergibt sich aus der Richtlinie 2012/29/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des

Rahmenbeschlusses 2001/220/JI, dass die Vertraulichkeit der Beratungsleistungen gewährleistet werden muss. Die deutsche Strafprozessordnung kommt diesem Erfordernis derzeit nicht nach. In Art. 8 (1) der Richtlinie heißt es, dass die Mitgliedsstaaten sicherzustellen haben, dass Opfer ihrem Bedarf entsprechend vor, während sowie für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens kostenlos Zugang zu Opferunterstützungsdiensten erhalten, die im Interesse der Opfer handeln und dem Grundsatz der Vertraulichkeit verpflichtet sind. Dem wird die hiesige Situation nicht gerecht: Die Berater\*innen unterliegen zwar der beruflichen Schweigepflicht nach § 203 StGB, aber diese wird nicht durch ein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht ergänzt. Gegenwärtig kommen Berater\*innen stets in Gewissenskonflikte, wenn sie vor Gericht als Zeug\*in geladen sind und gegen den Willen von Betroffenen aussagen.

Minderjährige Betroffene sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend können nicht eigenständig Nebenklage erheben. Vielmehr ist eine Vertretung durch die Sorgeberechtigten erforderlich. Zwar gibt es die Möglichkeit, eine Ergänzungspfleger\*in durch das Familiengericht zu bestellen, aber in der Praxis ist dieses Verfahren oft schwierig und stellt eine zusätzliche Hürde dar. Gleichzeitig gibt es zahlreiche Fälle, in denen sich das Verfahren gegen einen sorgeberechtigten Elternteil richtet. In diesen Fällen die Nebenklagemöglichkeit unter eine zusätzliche bürokratische Hürde zu stellen, konterkariert Sinn und Zweck der Nebenklage. Wir möchten anregen, zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen die Nebenklage auch ohne Unterschrift der Personensorgeberechtigten ermöglicht werden könnte. Dabei möchten wir darauf hinweisen, dass unserem Rechtssystem eigene Verfahrensrechte von Minderjährigen nicht fremd sind. Beispielhaft sei hier auf § 60 FamFG verwiesen, das einem Kind ein Beschwerderecht ohne Mitwirkung seine\*r gesetzlichen Vertreter\*in zuspricht, wenn es nicht geschäftsunfähig ist oder noch nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat. Nach § 36 Abs. 1 S. 1 SGB I kann eine minderjährige Person, die das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat, Anträge auf Sozialleistungen stellen und Sozialleistungen entgegennehmen. Wir halten es im Bereich der Nebenklage für angebracht, auch hier ein selbstständiges Verfahrensrecht für Minderjährige zu schaffen. Dieses könnte an eine Altersgrenze gebunden sein oder an den Begriff der geistigen und sittlichen Reife, wie er in § 3 S. 1 JGG verwendet wird, anknüpfen, welche beispielsweise das involvierte Jugendamt beurteilen könnte.

Glaubhaftigkeitgutachten stellen nicht nur in strafgerichtlichen, sondern auch in familiengerichtlichen Verfahren ein erhebliches Problem dar. Die Rechtsprechung zu den Anforderungen an ein aussagepsychologisches Gutachten geht auf eine Entscheidung des BGH aus dem Jahre 1999 zurück.<sup>2</sup> Seit dieser Entscheidung hat sich das Wissen der Neurobiologie über Gedächtnisvorgänge massiv verändert und dennoch hat sich die kriteriengestützte Anwendung des Zweifelsgrundsatzes auch bei der Beurteilung einer Aussage eines Kindes kaum weiterentwickelt.<sup>3</sup> Gerade bei lang anhaltenden Taten, die über Jahre fortgesetzt wurden und bei denen die Kinder teilweise unter Medikamenteneinfluss standen, ist es faktisch schwierig bis nahezu unmöglich, Aussagen zu erlangen, in denen Einzeltaten genau geschildert und zeitlich voneinander abgegrenzt werden können.<sup>4</sup> Es wird vertreten, dass bei einer Psychotherapie während des Verfahrens

---

<sup>2</sup> BGH, NJW 1999, S.2764.

<sup>3</sup> Fegert, Jörg (2020), Strafschärfung allein bringt nichts – 10 Thesen die betroffenen Kinder und Jugendliche in den Blick nehmen, S.10., abrufbar unter [https://www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/default/Presse/News/Thesenpapier\\_Kinderschutz\\_Prof.\\_Joerg\\_Fegert.pdf](https://www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/default/Presse/News/Thesenpapier_Kinderschutz_Prof._Joerg_Fegert.pdf), 18.06.21

<sup>4</sup> Ebd.

suggestive Einflüsse des/der Therapeut\*in sowie Verfälschungen der Erinnerungen nicht ausgeschlossen werden könnten.<sup>5</sup> Betroffenen Kindern und Jugendlichen wird oft geraten, sich zunächst nicht therapeutisch versorgen zu lassen. Welche Auswirkungen dies für betroffene Kinder mit psychischen Symptomen wie z.B. massiven Schlafstörungen haben kann, liegt auf der Hand. Gleichzeitig zeigen solche Aussagen auch, dass es wenig interdisziplinären Austausch darüber gibt, wie mit betroffenen Kindern und Jugendlichen vor oder auch während des Prozesses gearbeitet werden kann, indem z.B. ein Fokus auf die Stabilisierung und die Verbesserung ihrer aktuellen Situation gelegt wird und eine Auseinandersetzung mit den Taten (zunächst) im Rahmen des therapeutischen Kontextes gar nicht stattfindet.

Der Gesetzgeber hat mit dem Ruhen der Verjährungsfristen dem Umstand Rechnung getragen, dass es lange dauern kann, bis Betroffene sich in der Lage sehen, Anzeige zu erstatten und sich einem Strafverfahren auszusetzen. Psychotherapeutische und andere Unterstützung kann zu dieser Stärkung und Stabilisierung beitragen und sollte nicht per se negativ in Bezug auf die Glaubhaftigkeit bewertet werden.<sup>6</sup> Im Gegenteil: Oft ist die Stabilisierung und Therapie der einzige Weg für Betroffene, um den Weg der Anzeige gehen zu können. Im Rahmen familiengerichtlicher Verfahren stellt sich darüber hinaus die Frage der Übertragbarkeit der Anforderungen aus dem strafgerichtlichen Verfahren. Ist das Strafverfahren vom Grundsatz des „in dubio pro reo“ geprägt, ist im familiengerichtlichen Verfahren der Schutz und das Wohl des Kindes prägend. Weiterbildungen in Bezug auf Geschlechter- und Traumasensibilität der Gutachter\*innen könnten hierbei hilfreich sein, aber die Anforderungen an ein Glaubhaftigkeitsgutachten sollten zudem auch grundsätzlich auf den Prüfstand.

In familienrechtlichen Fragestellungen wollen wir darauf hinweisen, dass es häufig das Problem gibt, dass es bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegen den (Stief-)Vater zu Konstellationen kommt, in denen Kind und Mutter trotz des geäußerten Verdachts dazu gezwungen werden, dem Umgang mit dem (Stief-)Vater nachzukommen. Wir möchten hier anregen, dem Schutzbedürfnis des Kindes und gegebenenfalls der Mutter einen höheren Stellenwert einzuräumen.

*Wie kann die Öffentlichkeit stärker sensibilisiert („Hinschauen statt Wegsehen“) und wie können Menschen im sozialen Umfeld betroffener Kinder zur Intervention ermutigt werden?*

„Der Umgang mit einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen und die Intervention, wenn sich ein Verdacht bestätigt, gehören zu den anspruchsvollsten und schwierigsten Aufgaben der Jugendhilfe“.<sup>7</sup> Sexueller Missbrauch bzw. sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche geschieht überwiegend im Geheimen, oft eingebettet in eine nahe Beziehung, und in einer Dynamik, die von Geheimhaltung,

---

<sup>5</sup> Hohoff, Ute, NSTZ (2020), S.387 (389).

<sup>6</sup> S. zur Arbeit der Psychotraumatologie die Anmerkungen der Deutschen Gesellschaft für Psychotraumatologie, <https://www.degpt.de/aktuelles/aus-der-degpt/leserbrief-false-memory-2019.html>, 18.06.2021.

<sup>7</sup> Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (2014). Handlungsorientierung für die Intervention bei sexuellem Missbrauch - Empfehlungen für die Praxis der Jugendhilfe, S.15, abrufbar unter: <https://www.hamburg.de/contentblob/4078290/9902c3aa8a1c03ff8d98d0b5b75da6e7/data/handlungsorientierungen-intervention-bei-sexuellem-missbrauch.pdf>, 18.06.21.

Tabuisierung, Beschämung, Beschuldigung, Bedrohung und Manipulation der Betroffenen bzw. deren Umfeld gekennzeichnet ist. Sie sind Teil der von Täter\*innen eingesetzten Strategien gegenüber den Kindern bzw. Jugendlichen sowie gegenüber deren Umfeldern mit dem Ziel, die Taten geheim zu halten und weiter fortzusetzen.

Hierbei ist grundsätzlich zu bedenken:

Aufdeckung von sexualisierter Gewalt ist nicht nur das, was Kinder und Jugendliche mitteilen, was sie also selbst zur Aufdeckung beitragen, sondern (auch) das, was die Erwachsenen im Umfeld der Kinder bzw. Jugendlichen und insbesondere die Fachkräfte in Einrichtungen der Kindertagesstätten, Schulen, Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen bereit sind, wahrzunehmen oder sichtbar zu machen.

Die Sensibilisierung von Erwachsenen im Umfeld der Kinder bzw. Jugendlichen muss gekoppelt sein an Interventionskonzepte im Umgang mit Vermutung und Verdacht und kann nicht losgelöst betrachtet werden. Intervention wird hier verstanden als ein reflektiertes, sensibles, aufeinander abgestimmtes Vorgehen von Fachkräften des Jugendamtes, von Fachberatungsstellen, von Fachkräften in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Schulen usw. bei Vermutung oder einem Verdacht sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.

Damit insbesondere sexualisierte Gewalt frühzeitig erkannt werden kann, ist aus fachlicher Sicht der Blick mehrerer geschulter Augenpaare und die Erörterung der Umstände der Fallkonstellationen, Verdachtsmomente oder Lebensumstände der Betroffenen durch einen größeren Kreis erfahrener Fachkräfte unabdingbar.

Dies erfordert z.B. insoweit erfahrene Fachkräfte, die als niedrigschwellige Ansprechpartner\*innen für Bezugspersonen der Betroffenen, das soziale Umfeld oder andere Fachkräfte implementiert werden. Sie müssen über spezifisches Fachwissen zu sexualisierter Gewalt verfügen und über kontinuierliche Weiterbildung und Reflexion zum Thema. Dies erfordert eine Umgestaltung und Erweiterung der Weiterbildung der insoweit erfahrener Fachkräfte, damit vertieftes und reflektiertes Wissen zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche Bestandteil der Weiterbildung ist.

Bei Vermutungen bzw. Verdachten von sexualisierter Gewalt durch Fachkräfte einer Einrichtung sollte eine Fachkraft einer spezialisierten Fachberatungsstelle als externe Beratung hinzugezogen werden. Denn diese halten spezialisiertes Wissen zu sexualisierter Gewalt und die beständige Reflexion und Weiterbildung bereit und sollen entsprechend flächendeckend von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe als insoweit erfahrene Fachkräfte anerkannt und bei Vermutung und Verdacht einbezogen werden. Die Ausbildung sowohl von insoweit erfahrener Fachkräften als auch die von Fachkräften überhaupt muss um die Wahrnehmung von Verdachtsmomenten erweitert werden. Erwachsene im Umfeld des Kindes brauchen Wissen über die Dynamiken sexualisierter Gewalt und Unterstützung im Umgang mit Verdachtsmomenten und somit einen niedrigschwelligen Zugang zu Beratung. Die Handlungssicherheit von Fachkräften braucht kontinuierliche Fortbildung und kontinuierliche Reflexionsmöglichkeiten. Beide Aspekte müssen in ein umfassendes Schutzkonzept der Einrichtung eingebettet sein und dürfen nicht nur punktuell erfolgen.

Für die Einschätzung einer Gefährdungssituation für ein Kind (§8a SGB VIII) besteht die Möglichkeit und die Pflicht, dass mehrere Fachkräfte zusammenwirken.<sup>8</sup>

Dies erfordert:

- Die Vernetzung der im Kinderschutz verantwortlichen und einbezogenen Akteur\*innen zur differenzierten Abstimmung der Vorgehensweisen bei Verdacht bzw. in Fällen sexualisierter Gewalt;
- die Hinterlegung dieser Vernetzungsaufgabe durch personelle und zeitliche Ressourcen der Fachkräfte im Jugendamt bzw. der Fachberatungsstellen;
- die Etablierung von Arbeitskreisen für verschiedene Berufsgruppen, die Vertreter\*innen der Schulen, Kindertagesstätten, der Familiengerichte, der Gesundheitsdienste, Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Polizei usw. einbeziehen und Grundlage für multiprofessionelles Arbeiten bildet;
- und das beständige Angebot von Fortbildung für Fachkräfte des KSD, um der hohen Fluktuation der Mitarbeiter\*innen zu begegnen und Handlungssicherheit zu ermöglichen.

*Wie können bestehende Hilfs- und Beratungsangebote für Kinder und Familien breiter bekannt gemacht werden?*

Hier sind verschiedene Möglichkeiten denkbar, die von einer großen Öffentlichkeitskampagne hin zu dem Auslegen von Flyern in der Schule reichen. Möglich wären z.B. Informationen bei den U-Untersuchungen und auch eine stärkere Thematisierung in den Ausbildungscurricula.

*Wie können Kinder und Jugendliche mit einem erhöhten Risiko, Opfer von Gewalt zu werden (z. B. Kinder mit Behinderungen, benachteiligte Kinder, Kinder mit psychischen Erkrankungen und Pflegekinder, geflüchtete Kinder, Kinder in Gemeinschaftsunterkünften), besser geschützt werden?*

Bestimmte Gruppen sind besonders vulnerabel. Hier ist besonderer Schutz erforderlich. Neben der Bereitstellung von Informationsmaterial in verschiedener und einfacher Sprache sind wir davon überzeugt, dass es notwendig ist, dass die Fachkräfte die besondere Vulnerabilität in ihren verschiedenen Ausprägungen im Blick haben und dementsprechend sensibel auf Signale achten. Zum Beispiel sind Schutzkonzepte in Gemeinschaftsunterkünften dringend erforderlich und die Verbreitung des Wissens darüber, wo Hilfe gefunden werden kann.

---

<sup>8</sup> Wiesner, Reinhard (2015), SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe: §8a SGB VIII Rn. 26

### Ziffer III. 3

*Wie müssen Kitas und Schulen personell und organisatorisch ausgestattet sein, um Kinder wirksam zu schützen und sexualisierte Gewalt frühzeitig zu entdecken? Inwiefern kann das Thema Kinderschutz in der Aus- und Fortbildung von Pädagoginnen und Pädagogen besser verankert und können Verantwortliche sensibilisiert werden?*

Kitas und Schulen benötigen intern genug (zeitliche) Ressourcen, um innerhalb ihrer regulären Arbeitszeit ausreichend Möglichkeit für eine fundierte Schutzkonzeptentwicklung in der eigenen Institution zu haben. Es müssen Stundenkontingente für die Arbeit im Bereich Kinderschutz eingeplant werden. Zudem sollte bei der Erstellung von Schutzkonzepten immer eine externe fachliche Begleitung, z.B. von spezialisierten Fachberatungsstellen sichergestellt werden. So können die vorhandene Expertise genutzt und Unterstützungsmöglichkeiten vor Ort kennengelernt werden. Bei der Forderung nach Schutzkonzepten ist allerdings zu berücksichtigen, dass Bund, Länder und Kommunen sowie öffentliche und freie Trägerstrukturen aufgefordert sind, die Einführung und Anwendung von Schutzkonzepten gesetzlich, finanziell und personell stärker zu unterstützen. Grundkenntnisse zum Thema interpersonale Gewalt, Traumadynamiken, sexualisierte Gewalt, Täter\*innenstrategien und Wissen zu Interventionen bzw. Kinderschutz sollten in Studium und Ausbildung verpflichtend im Curriculum enthalten sein.

### Ziffer III. 4

*Zu prüfen, ob es weitere Regulierungen im Bereich der Pornographie geben muss, – wenn Straftaten (Inzest, Vater/Tochter) lebensnah nachgestellt werden dürfen und frei zugänglich sind. Könnte dies ein „Ideengeber“ zur Anleitung von sexueller Gewalt an Kindern sein? Welche Informationsbedarfe und Qualifikationsanforderungen ergeben sich aus der Zunahme der digitalen Verbreitung von „Kinderpornographie“ für die Fachkräfte im Kinderschutz?*

Der Begriff der Pornographie wird bei einvernehmlichen sexuellen Handlungen bei Erwachsenen verwendet. Der Begriff der „Kinderpornographie“ suggeriert, es handle es sich hierbei um eine Sparte von Pornographie. Dabei geht es bei „Kinderpornographie“ um die Darstellung von sexualisierter Gewalt und/oder sexueller Ausbeutung von Kindern. In diesem Kontext den Begriff der Pornographie zu verwenden, bagatellisiert das, was dort abgebildet wird. Der Begriff der ‚Inhalte sexualisierter Gewalt‘ würde folglich dazu beitragen, Nutzer\*innen von Pornografie deutlich zu machen, dass es hier eben nicht um eine spezifische Sparte von Pornographie, sondern um sexualisierte Gewalt geht. Wir weisen an dieser Stelle auf den Entschließungsantrag des Europäischen Parlaments vom 11.03.2015 (EU-Parlament, Dokument 2015/2564(RSP), Abs. 12 hin. Dort heißt es: Das Europäische Parlament halte es für unerlässlich, „die richtige Terminologie für Straftaten gegen Kinder und die Beschreibung von Abbildungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu gebrauchen und anstelle des Begriffs ‚Kinderpornographie‘ den angemessenen Begriff ‚Darstellungen von sexuellem Kindesmissbrauch‘ zu verwenden“. Der Begriff der

„Kinderpornographie“ sollte durch den Begriff der ‚Inhalte sexualisierter Gewalt gegen Kinder‘ ersetzt werden.

Wir sehen hinsichtlich der Digitalisierung ein enormes Handlungspotential. Zum einen müssen Fachkräfte über Gewalt im Netz fortgebildet werden und informiert sein. Zum anderen sollte es auch eine Digitalisierung der Hilfen geben, so dass Betroffene schnell für sie passende Hilfen im Netz finden können.

### Ziffer III.5.

*Kann das Strafrecht in Bezug auf das Strafmaß hinreichend abschreckende Wirkung gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und gegen Kinderpornographie erzielen? Gibt es hier Änderungsbedarf?*

Zu dem Diskurs um Strafverschärfung möchten wir festhalten, dass wir die Verengung der Diskussion auf rein repressive Maßnahmen äußerst kritisch sehen. Denn diese Verengung ordnet sich in einen Diskurs ein, in dem der Ruf nach Law&Order, hartem Durchgreifen und hohen Strafen notwendige gesellschaftliche Debatten zur Bekämpfung von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend unterdrückt und damit falsche Akzente gesetzt werden.

Wir halten an dieser Stelle fest: Der übergroße Teil der Täter\*innen hat keine „pädosexuellen Neigungen“, sondern nutzt gesellschaftliche und geschlechtsspezifische Machtstrukturen aus. Sexualisierte Gewalt ist das Ausnutzen von Machtverhältnissen. Die Bekämpfung sexualisierter Gewalt muss folglich immer gesellschaftliche Strukturen mitdenken, sie kann deshalb auch nur gesamtgesellschaftlich gelingen. Wichtige Stichworte sind hierbei Erwachsenen-Kind-Verhältnisse aber auch patriarchale Strukturen. Sie ist eine Frage der Haltung, die sich in einem Kind-Lehrerin-Verhältnis niederschlagen kann, aber eben auch im Verfassen von Gesetzen.

Dabei müssen verschiedene Aspekte mitgedacht werden: die Stärkung der Rechtsposition von Kindern und Jugendlichen, Prävention an Schulen und Kitas, die Qualifizierung von Fachpersonal, Aufklärungskampagnen für die gesamte Bevölkerung, eine bessere Ausstattung und Qualifizierung von Jugendämtern sowie der Ermittlungsbehörden und ein breites, gutes Unterstützungsnetz an Beratung und Hilfe für sämtliche Betroffenenengruppen (Mädchen, Jungen, Frauen, Männer, transinterqueere Menschen, Menschen mit Beeinträchtigung, Menschen mit Flucht- oder Migrationshintergrund etc.). Hierin würde auch eine große Chance für die Justiz liegen.

Eine abschreckende Wirkung kann Strafrecht im Übrigen - auch in dem bisher gültigen Strafrahmen - nur entfalten, wenn es ein erhebliches Entdeckungsrisiko gibt. Dies ist aktuell noch nicht groß genug. Ein erheblicher Ausbau der Ermittlungskapazitäten insbesondere im digitalen Bereich ist dringend erforderlich.

### Ziffer III.8

*Welche Verbesserungsmöglichkeiten gibt es für die Zusammenarbeit zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und anderen beteiligten Behörden und Einrichtungen?*

Wir sehen es als öffentliche Aufgabe an, für die notwendige Bildung von Netzwerkstrukturen und Kooperationen ausreichende Ressourcen sicherzustellen. Ziel sollte sein, verschiedene Akteur\*innen im Kinderschutz bei den Abstimmungsverfahren der Vorgehensweisen und bei der Implementierung von Unterstützungsangeboten verpflichtend und in gemeinsamer Kooperation mit einzubeziehen.

Zu einem multiprofessionellen Arbeitskreis können beispielsweise gehören:

- Vertreter\*innen des Jugendamtes,
- Fachkräfte der spezialisierten Fachberatungsstellen zu sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend,
- Fachberatungsstellen zu häuslicher Gewalt,
- Erziehungs- und Familienberatungsstellen,
- Schulen,
- Vertreter\*innen des Gesundheitssystems (etwa Kinderärzt\*innen, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Frühförderung, Familienhebammen, Kliniken: z.B. Kinderklinik, Gynäkologie, Urologie),
- Vertreter\*innen des Familiengerichts,
- Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht),
- Jugendverbände,
- Psychotherapeut\*innen,
- stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
- Einrichtungen der Behindertenhilfe,
- Drogenberatungsstellen,
- Straßensozialarbeit, u.a.

Das Jugendamt ist beim Zusammenwirken der Fachkräfte fallführend und fallverantwortlich. Es hat eine „Hilfe steuernde Funktion“, die einbezogenen Fachkräfte haben einen beratenden Status.<sup>9</sup>

Um nur ein Beispiel zur Konkretisierung zu nennen: Aufgrund ihres jeweiligen Auftrages arbeiten Polizei und Vertreter\*innen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach verschiedenen Prämissen. Während die Polizei der Strafverfolgung verpflichtet ist und einem Ermittlungszwang unterliegt, arbeiten Mitarbeiter\*innen von Jugendämtern oder Fachstellen gegen sexualisierte Gewalt in erster Linie für die Sicherung des Kindeswohls, d.h. sie haben keine Anzeigepflicht bei Bekanntwerden einer Straftat, wohl aber müssen sie Maßnahmen des Kinderschutzes ergreifen. Dies sind verschiedene Zielrichtungen mit entsprechenden Konsequenzen für die jeweiligen Arbeits- und Vorgehensweisen. Diese unterschiedlichen Aufträge und insbesondere der polizeiliche Ermittlungszwang sind mitunter nicht allen anderen bekannt. So kann es zu einer unbeabsichtigten, vorschnellen

---

<sup>9</sup> Ebd., Rn. 26 und 179.

Anzeige mit entsprechenden Folgen kommen, die aber noch keine Maßnahmen des Kinderschutzes beinhaltet. Daher bedarf es insbesondere für Maßnahmen zur Abwendung von Kindeswohlgefährdungen klarer Abgrenzungen der Zuständigkeiten, die immer wieder die Perspektive des betroffenen Kindes und Jugendlichen einholen sollten.

Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll und notwendig, lokale interdisziplinäre Vernetzungsstrukturen zu schaffen, bei denen alle Akteur\*innen im Feld des Kinderschutzes regelmäßig zusammenkommen und sich austauschen. Es geht darum, sich gegenseitig kennenzulernen und ein Verständnis der unterschiedlichen Arbeitsaufträge und Arbeitsweisen zu entwickeln, um funktionsfähige Arbeitsbündnisse aufzubauen, aber auch Grenzen und Zuständigkeiten zu erkennen. Schließlich geht es darum, die jeweiligen „Fachsprachen“ zu verstehen, um sich verständigen zu können. Denn die Definition von sozialpädagogischer Beratung unterscheidet sich vom Selbstverständnis einer polizeilichen Beratung mit entsprechenden Konsequenzen im Handeln (s.o.). Für den Aufbau von Vernetzungen und Arbeitsbündnissen müssen Zeit und damit Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Schließlich stellt sich die Frage, wie diese Netzwerke konkret tagen und wer sinnvollerweise diese Strukturen koordinieren sollte, um regelmäßig tagende Arbeitszirkel zu ermöglichen, d.h. Einladung der Mitwirkenden, Aufstellen einer Tagesordnung, Moderation etc. Für eine gelingende Vernetzung und Zusammenarbeit sollten sich die Vertreter\*innen der unterschiedlichen Disziplinen auf Augenhöhe begegnen können, d.h. es braucht eine übergeordnete Struktur für eine gleichgestellte Mitwirkung aller Akteur\*innen. In den letzten Jahrzehnten hat sich die Zusammenarbeit an vielen Orten massiv verbessert und es gibt eine große Bereitschaft der Zusammenarbeit. Gleichzeitig bleibt es angesichts der Fluktuation in den verschiedenen Berufsfeldern dringend erforderlich, dass es verbindliche Empfehlungen zur Zusammenarbeit gibt. Sie sollte z.B. in die Arbeitsplatzbeschreibungen aufgenommen werden.

Wir halten dahingehende Erlasse von Seiten des Landes und verbindliche Kooperationsvereinbarungen vor Ort, Fallkonferenzen sowie fallunabhängige Konferenzen für notwendig. Landeskoordinierungsstellen, die den Aufbau, die Unterstützung und Beratung von lokalen Netzwerken zur kontinuierlichen Bearbeitung von Fällen von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen fördern, sind dringend erforderlich und hierfür sollten dauerhaft die entsprechenden finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Wir möchten an der Stelle auch hervorheben, dass es dringend erforderlich ist, dass auch im Pflegekinderwesen und im Bereich der frühen Hilfen umfassend zum Thema geschult wird.

*Gibt es speziellen Fortbildungsbedarf bei den beteiligten Fachkräften in den Kommunen und der Justiz zur Erkennung und Verbesserung des Kinderschutzes?*

Wir sehen desbezüglich dringenden Fortbildungsbedarf in verschiedenen Berufsgruppen, die mit Kindern arbeiten. Zudem sollte das Land Niedersachsen in Aus- und Weiterbildungsverordnungen verpflichtend festschreiben, dass Grundkenntnisse zum Thema interpersonale Gewalt, sexualisierte Gewalt, Traumadynamiken, Täter\*innenstrategien und Wissen zu Interventionen bzw. Kinderschutz vermittelt werden müssen. Ebenso halten wir eine feste Verankerung dieser Themen in Studium und

Ausbildung für dringend erforderlich. Dies betrifft u.a. Erzieher\*innen, Lehrkräfte, Sonderpädagog\*innen, Therapeut\*innen, Ärzt\*innen, Polizei sowie Jurist\*innen. Wir weisen an der Stelle auch auf Art. 15 Istanbul-Konvention hin, wonach Berufsgruppen, die mit Opfern der in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallenden Gewalttaten zu haben, ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung solcher Gewalt, zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zu den Bedürfnissen und Rechten von Opfern sowie zu Wegen der Verhinderung einer sekundären Viktimisierung geschaffen bzw. ausgebaut werden soll.

Mit Blick auf das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder ist es als äußerst positiv zu bewerten, dass zukünftig Eingangsvoraussetzungen für Richter\*innen am Familiengericht und Jugendgericht vorgesehen sind. Allerdings sollten auch Kenntnisse über Psychotraumatologie und verschiedene Gewaltformen Voraussetzung sein. Wir halten Grundkenntnisse darüber, wie sich Menschen mit schweren Traumafolgestörungen verhalten und welche Auswirkungen dies auf ihr Aussageverhalten hat, für sehr hilfreich, um opfersensibel am Gericht mit Betroffenen umgehen zu können und Aussagen von traumatisierten Menschen einschätzen zu können. Das Wissen darüber, was bei einer Dissoziation im menschlichen Gehirn passiert, das Wissen um das traumaspezifische Gedächtnis und die Schwierigkeit, die damit einhergeht, zeitlich kohärent einen Ablauf schildern zu können, das Wissen über Flashbacks sind nur einige der Stichworte. Zudem sind wir der Auffassung, dass auch das Wissen um Dynamiken verschiedener Gewaltformen notwendig ist, um beispielsweise vor einem Familiengericht einschätzen zu können, warum Betroffene, Angehörige, Täter\*innen agieren wie sie agieren, und die dahinterstehenden Gewaltverhältnisse erkennen zu können.

Eingangsvoraussetzungen sollten auch im Strafgericht normiert werden und eine Pflicht zur regelmäßigen Fortbildung sollte implementiert werden.

### Ziffer III. 10

*Gibt es gesetzliche Bestimmungen im SGB VIII und im Sorgerecht, die den Kinderschutz behindern? Gibt es Änderungsbedarf im Familienrecht, um das Kindeswohl und das Recht des Kindes auf Schutz gegenüber den Rechten der Eltern zu stärken? Bedarf es ergänzender gesetzlicher Grundlagen für den Kinderschutz in Niedersachsen, um diesen zu verbessern?*

Mit Blick auf §§ 8a, 8b und 18 SGB VIII und § 4 KKG möchten wir darlegen: Der Umgang mit sexualisierter Gewalt bedarf des spezialisierten Wissens und der Erfahrung, die deshalb stets zum Schutze der Kinder und Jugendlichen hinzugezogen werden sollten. Dies regen wir im Rahmen der genannten Normen an und möchten dies bereits an dieser Stelle begründen:

- Sexualisierte Gewalt weist keine spezifischen Symptome auf. Zu möglichen Symptomen können gehören: Albträume, Aggressionen, Einnässen, Einkoten, sozialer Rückzug, selbstverletzendes Verhalten, Ess-, Konzentrations- und/oder Sprachstörungen, Rückzug von sozialen Kontakten, altersunangemessene sexualisierte Sprache, sexualisiertes Verhalten, Stehlen, sexualisierte Übergriffe

gegen Gleichaltrige, Leistungssteigerung oder -verlust in der Schule, Depression bis hin zur Selbsttötung, Weglaufen u.v.a. Die Bandbreite zeigt bereits, wie schwierig die Einschätzung ist.

- Sexualisierte Gewalt geht einher mit Geheimhaltung, Beschämung, Beschuldigung, Tabuisierung, Bedrohung der Betroffenen bzw. deren Umfeldes.
- Sexualisierte Gewalt wird meist von Täter\*innen eingesetzt, die ganz bewusst Strategien der Manipulation gegen Betroffene und deren Umfeld mit dem Ziel der Fortsetzung der Gewalt einsetzen.
- Kinder und Jugendliche können verbal und/oder nonverbal zum Ausdruck bringen, dass sie Hilfe brauchen. Aber viele, wie beispielsweise Säuglinge und Kleinkinder, sind aufgrund ihres Alters nicht in der Lage, sich anzuvertrauen. Andere haben Angst, Scham- und/oder Schuldgefühle. Sie haben Sorge um den Fortbestand der Familie, wollen ihre Geschwister oder die Mutter schützen oder haben Angst, ihnen werde nicht geglaubt.

Allein diese Hinweise machen in unseren Augen deutlich, wie schwierig das Erkennen von sexualisierter Gewalt ist. Damit insbesondere sexualisierte Gewalt frühzeitig erkannt werden kann, ist aus fachlicher Sicht der Blick mehrerer geschulter Augenpaare sowie die Erörterung der Umstände der Fallkonstellation, der Verdachtsmomente und der Lebensumstände durch einen größeren Kreis erfahrener Fachkräfte unabdingbar. Der Einbezug von Fachkräften wie zum Beispiel von spezialisierten Fachberatungsstellen, die das Wissen mit den Dynamiken sexualisierter Gewalt haben, ist für uns deshalb unabdingbar. Dies sollte im Gesetz vorgesehen werden.

Zum Familienrecht schlagen wir vor, dass Verfahrensbeistände im Falle sexualisierter Gewalt stets beigeordnet werden. Zudem unterstützen wir die Anregungen der Kinderkommission des Deutschen Bundestags, dass das Bestellungsverfahren der Verfahrensbeistände deren Unabhängigkeit sicherstellen muss, die Auswahl der Verfahrensbeistände transparent und unter Einbeziehung der betroffenen Kinder zu erfolgen hat und zu gewährleisten ist, dass das Kind seinen Verfahrensbeistand ablehnen kann.<sup>10</sup> Wir möchten dringend anregen, die Rechte der betroffenen Kinder zu stärken und ihnen insbesondere die Möglichkeit der Ablehnung eines Verfahrensbeistandes zu geben. Wir halten es für positiv, dass es nunmehr Regelungen für die Eignung der Verfahrensbeistände geben soll. Wir regen an, auch hier Kenntnisse der Psychotraumatologie sowie verschiedener Gewaltformen vorzusetzen. Außerdem: Es sollte eine verbindliche Überprüfung der Eignungsvoraussetzungen in jedem Fall vorgesehen sein. Zudem halten wir das Beibringen eines erweiterten Führungszeugnisses für dringend geboten. Wir möchten anregen, als Stelle der Überprüfung das Jugendamt vorzusehen. So lange es hierfür keine entsprechende Regelung gibt, schlagen wir vor, dass das Gericht des Tätigkeitsortes hierfür zuständig ist.

In Niedersachsen gibt es einen gemeinsamen Runderlass mehrerer Ministerien zu Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft vom 01.06.2016. Unter Ziffer 4.1 ist eine Anzeigepflicht der Schule geregelt. Wir halten eine Anzeigepflicht für Schulen im Kontext sexualisierter Gewalt nicht für hilfreich. Betroffene sexualisierter Gewalt leiden oftmals besonders unter

---

<sup>10</sup> Stellungnahme der Kinderkommission des Deutschen Bundestages zum Thema „Qualitätssicherung in Kindschaftsverfahren: Qualifizierung von Familienrichterinnen und -richtern, Gutachtern und Verfahrens-beiständen“ vom 09.11.2018.

dem Gefühl der Ohnmacht, der Hilflosigkeit und des Ausgeliefertseins. Werden Betroffene gegen ihren Willen einem strafrechtlichen Verfahren ausgesetzt, durchlaufen sie häufig einem erneuten Gefühl von Fremdbestimmung, Vertrauensmissbrauch und Hilflosigkeit. Dies kann retraumatisierend wirken. Bei überstürzten Anzeigen kann es zu Enttäuschungen kommen. Oftmals gehen Betroffene davon aus, dass die Täter\*innen direkt in Untersuchungshaft kommen und sind dann geschockt, wenn sie ihnen trotz Anzeige auf der Straße begegnen. Durch die Länge des Verfahrens, die formalen Vorgaben und die Komplexität der rechtlichen Normen kann es zu einer Aktualisierung des traumatischen Erlebens kommen.

Unabdingbar ist zunächst, dass sich Betroffene und ggfs. auch Sorgeberechtigte darüber bewusst sind, was in einem Strafverfahren auf sie zukommt. In diesem Entscheidungsprozess stehen spezialisierte Fachberatungsstellen den Betroffenen und Angehörigen zur Seite. Hinzu kommt, dass auch aus strafrechtlicher Perspektive keine Erfordernis einer schnellen Anzeige besteht. Der Großteil der Normen im Sexualstrafrecht unterliegt einer längeren Verjährungszeit, so dass Betroffene auch noch Jahre später Handlungen zur Anzeige und Anklage bringen können. Dabei ist der Hinweis auf anonyme und verfahrensunabhängige Spurensicherung zwingend notwendig. Wird das Verfahren zu früh durchgeführt, besteht die Gefahr, dass Betroffene in dem Verfahren gar nicht aussagen und es zu geringen Strafen bzw. Freisprüchen kommt, weil die Gerichte mangels einer Aussage des Betroffenen meinen, den entgegenstehenden Willen des Opfers nicht feststellen zu können. Jahre später können sie dann aufgrund der Regelung des „ne bis in idem“ (Strafklageverbrauch) im deutschen Strafverfahren kein erneutes Verfahren gegen den/die Täter\*in durchführen.

Uns ist es ein großes Anliegen, dass mehr Taten, die gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verstoßen, aus dem Dunkelfeld herausgeholt werden und strafrechtlich geahndet werden. Allerdings befürchten wir, dass eine generelle Anzeigepflicht an Schulen kontraproduktiv wirkt. Wirksamer und hilfreicher wäre eine gute Unterstützung und Beratung Betroffener, da diese oftmals dazu führt, dass sich Betroffene selbst dazu entschließen, eine Anzeige zu erstatten und sich in der Lage sehen, sich einem strafrechtlichen Verfahren auszusetzen.

Wir empfehlen dringend, den Runderlass aufzuheben. Stattdessen empfehlen wir eine Verwaltungsvorschrift zum Umgang an Schulen mit einem Fall von sexualisierter Gewalt, in der in Bezug auf die Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden die Hinzuziehung einer unabhängigen sachverständigen Person z.B. aus einer spezialisierten Fachberatungsstelle in jedem Fall als erforderlich erklärt wird. Von einer Meldung an die Polizei sollte abgesehen werden, wenn die Betroffene ihren entgegenstehenden Willen erklärt haben oder die hinzugezogene unabhängige sachverständige Person die Einschätzung hat, dass die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zu einer unzumutbaren Belastung für die betroffene Person führen würde. Hinsichtlich des Willens der Betroffenen ist auf den Willen des Kindes und nicht der Sorgeberechtigten abzustellen. Dabei muss gewährleistet sein, dass das betroffene Kind oder die/der betroffene Jugendliche eine umfangreiche Aufklärung über die rechtliche Situation, die verschiedenen Möglichkeiten und die Tragweite der Entscheidung sowie eine darüberhinausgehende Beratung durch eine unabhängige sachverständige Person erhält. Da sexualisierte Gewalt in aller Regel eine massive Kindeswohlgefährdung darstellt, sollte für Schulen geregelt sein, dass sie den Jugendämtern in der Regel einen Vorfall melden und an den Schulen das Recht auf Fachberatung durch insoweit erfahrene Fachkräfte (§ 8b SGB VIII) bekannt ist.